

RS OGH 1997/11/25 5Ob2330/96z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.11.1997

Norm

WEG 1975 idF 3.WÄG §14 Abs3

Rechtssatz

Die Aufkündigung eines an einem allgemeinen Teil der Liegenschaft bestehenden Bestandvertrages mit einem Wohnungseigentümer ist keine Veränderung an den gemeinsamen Teilen und Anlagen der Liegenschaft, sondern ändert nur die Rechtszugehörigkeit, ohne daß die Benützungsart selbst einer Änderung unterzogen würde. Eine derartige Aufkündigung kann daher nicht dem Regelungszweck des § 14 Abs 3 WEG unterstellt werden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 2330/96z

Entscheidungstext OGH 25.11.1997 5 Ob 2330/96z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108762

Dokumentnummer

JJR_19971125_OGH0002_0050OB02330_96Z0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at